

## **Satzung**

### **§ 1 - Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Wettenberger Sammelsurium Amateurtheater e.V.“ und hat seinen Sitz in Wettenberg. Er ist seit dem 08.05.1990 in das Vereinsregister mit der Nummer VR 1789 eingetragen.

### **§ 2 - Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Pflege des Theaterspieles und die Jugendarbeit.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Einstudieren und Aufführen von Märchenstücken und anderen Theaterstücken.

### **§ 3 - Selbstlosigkeit des Vereins**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 - Verwendung von Vereinsmitteln**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### **§ 5 - Begünstigungsverbot**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 6 - Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche Person und Firmen – ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform - werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereines.

### **§ 7 - Austritt**

Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erklärt werden.

## **§ 8 - Ausschluss von Mitgliedern**

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

## **§ 9 - Mitgliedsbeitrag**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Der Beitrag wird durch Einzugsermächtigung erhoben. Der erste Beitrag wird mit Eintritt in den Verein fällig. Die Folgebeiträge sind jeweils am 01.04. des folgenden Kalenderjahres fällig.
- (3) Eine Rückerstattung der Beiträge bei Beendigung der Mitgliedschaft (§6 Abs. 3) erfolgt nicht. Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag von der Beitragspflicht befreien.
- (4) Bei Nichtzahlung des Beitrages trotz einmaliger Mahnung kann der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung beantragen.

## **§ 10 - Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

## **§ 11 – Vorstand**

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und zwar in der Weise, dass in geraden Jahren 1. Vorsitzende/r, Kassierer/in, Bauwart/in, Regisseur/in, Jugendvertreter/in und Maske und in ungeraden Jahren stellvertretende/r Vorsitzende/r, Kostümwart/in, Pressewart/in, Protokollant/in und Requisiteur/in gewählt werden.
- (2) Wiederwahl ist zulässig. Abwahl und Rücktritt sind jederzeit möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Restvorstand für den Rest der Amtszeit durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder ergänzen.
- (3) Der Jugendvertreter/in wird von den Mitgliedern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr der Wahlversammlung vorgeschlagen und von dieser bestätigt. Vor den Vorstandswahlen in geraden Jahren hat der Vorstand die jugendlichen Vereinsmitglieder aufzufordern Vorschläge zur Person des zu wählenden Jugendvertreter/in zu unterbreiten.
- (4) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte.  
Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassierer vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
- (6) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.  
Abweichend von Satz 1 kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) gezahlt wird.

## **§ 12 – Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

## **§ 13 – Einberufung von Mitgliederversammlungen**

- (1) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Gemeinde Wettenberg.  
Die Einladung auswärtiger Mitglieder erfolgt schriftlich. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (3) Ergibt sich aus der Tagesordnung, dass über die Änderung der Satzung, Änderungen des Vereinszweckes, die Auflösung des Vereines oder den Ausschluss von Mitgliedern entschieden werden soll, so sind die Mitglieder schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen.

## **§ 14 – Ablauf von Mitgliederversammlungen**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen Versammlungsleiter.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mit Ausnahme der Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes, Auflösung des Vereines und Ausschluss von Mitgliedern geändert oder ergänzt werden.
- (3) Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Es ist schriftlich und geheim abzustimmen, wenn ein Mitglied dies verlangt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (4) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind nur wirksam, wenn 50 % der Vereinsmitglieder während der beschließenden Versammlung anwesend sind.

## **§ 15 – Protokollierung von Beschlüssen**

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 16 – Stückauswahl, Rollenbesetzung**

Für die Stückauswahl ist der Regisseur in Zusammenwirken mit dem Vorstand zuständig. Über die Rollenbesetzung entscheidet allein der Regisseur.

## **§ 17 – Datenschutz**

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
- (2) Als Mitglied des Landesverbandes Hessischer Amateurbühnen e.V. ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt wird die Mitgliederliste mit folgenden Daten: Name, Postanschrift, Geburtsdatum sowie Eintrittsdatum.
- (3) Der Verein kann Versicherungen abschließen, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- (4) Im Zusammenhang mit öffentlichen oder privaten Aufführungen sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein Namen und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Namen und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
- (5) Auf seiner Homepage bzw. in der monatlich erscheinenden Infopost berichtet der Verein ggf. auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei können Fotos von Mitgliedern sowie Namen, Geburts- und Eintrittsdatum veröffentlicht werden. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein auch an andere Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten widersprechen.
- (6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (7) Jedes Mitglied verpflichtet sich, die ihm im Rahmen der Mitgliederliste zur Verfügung gestellten Daten vertraulich zu behandeln. Entsprechendes gilt für alle finanziellen Belange des Vereins.

## **§ 18 –Auflösung**

- (1) Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst.
- (2) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines zu gleichen Teilen an den Gleiberg-Verein e.V. zur Erhaltung der Burg Gleiberg sowie an die Gemeinde Wettenberg, die es ausschließlich gemeinnützig für die Jugendpflege zu verwenden hat.